

Service

Grundumlagen 2020

Verlautbarung Grundumlagen 2020

Die „SW“ informiert in dieser Sonderbeilage über jene Grundumlagen, die am 1. 1. 2020 in Kraft treten. Diese werden gem. § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Wirtschaftskammer Österreich verlautbart.

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg hat am 4. 6. 2019, am 17. 9. 2019 und am 5. 11. 2019 die von den nachstehenden Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2020 genehmigt. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Bei Fachvertretungen hat das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. 11. 2019 gem. § 123 Abs. 5 WKG die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2020 genehmigt.

Gem. § 123 Abs. 6 hat das Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg am 9. 4. 2019 die Sondergrundumlagen im Bereich der Sparte Industrie sowie der Sparte Bank und Versicherung aufgrund eines Antrages aller Fachvertretungen dieser beiden Sparten beschlossen, ausgenommen jener der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie der Pensionskassen. Die Grundumlagen 2020 wie auch die Sondergrundumlagen für die Fachvertretungen werden für die jeweils zuständige Fachorganisation (Fachgruppe, Innung, Gremium, Fachvertretung) vorgeschrieben.

Korrektur bei berechtigtem Einwand

Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Bestehen über die Höhe der Beitragsvorschreibungen begründete Einwendungen, sind diese bis spätestens

einen Monat nach Erhalt der Vorschreibung der Wirtschaftskammer schriftlich mitzuteilen. Die Einwendungen werden vom Umlagenbüro der Wirtschaftskammer geprüft. Wenn sie berechtigt sind, erfolgt eine Korrektur der Beitragsvorschreibung. Ebenfalls innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung kann auch ein Antrag über Art und Ausmaß der Grundumlagenpflicht auf Erlassung eines Bescheides zur Feststellung der Umlagenpflicht gestellt werden.

Gem. § 123 Abs. 7 WKG ist die Grundumlage für die Mitgliedschaft je Fachgruppe (Fachverband) zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Die Grundumlage ist bei verpachteten Berechtigungen nur vom Pächter zu entrichten.

Bei jenen Fachgruppen, deren Beschlüsse die Anzahl der Betriebsstätten als Bemessungsgrundlage heranziehen, wird als Stichtag der Vorschreibung der 31. 12. des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres herangezogen.

Bei Fachorganisationen, in denen die Grundumlage auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben wird, errechnet sich die Grundumlage aus einem Hebesatz von der 2019 an die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages werden die bei der SGKK gemeldeten



Die auf den folgenden Seiten veröffentlichten Grundumlagen gelten per 1. Jänner 2020.
Foto: WKO

Beschäftigten zu den Stichtagen 31. 1. 2019 und 31. 7. 2019 herangezogen. Dies gilt nicht für jene Fälle, in denen der jeweilige Beschluss vorsieht, die SV-Beiträge auf Basis des zweitvorangegangenen Jahres zu entrichten. In diesen Fällen werden zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages die bei der SGKK gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31. 1. 2018 und 31. 7. 2018 herangezogen. Aus diesen Werten wird die durchschnittliche Beschäftigtenzahl errechnet.

Allgemeine Ergänzungen zur Vorschreibung von Grundumlagen

Wird eine Berechtigung (Gewerbeschein, Konzession), die eine Grundumlagenpflicht begründet, nach dem 30. 11. eines Jahres erworben oder vor dem 1. 2. eines Jahres rechtswirksam gelöscht, ist für das Jahr des Erwerbes oder der Löschung keine Grundumlage zu entrichten.

Staffelung bei festem Betrag

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von a) physischen

Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), b) von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird.

Ruhende Berechtigungen

Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode

WEITERE INFOS

Auskünfte zu den Grundumlagen erhalten Sie im Umlagenbüro der WKS sowie bei den jeweiligen Fachorganisationen.
WKS-Umlagenbüro:
Helmut Neumayer,
Julius-Raab-Platz 1,
5027 Salzburg,
2. Stock, Zimmer 221,
Tel. 0662/8888, Dw. 234 oder
235, Fax 0662/8888, Dw. 587,
E-Mail: grundumlagen@wks.at

der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe (Fachverband) beschlossen und vom Präsidium der Landeskammer

(Bundeskammer) bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen genehmigt.

Fachvertretungen können eine Sondergrundumlage beantragen, die vom Präsidium der Landeskammer zu beschließen ist (§ 123 Abs. 6 WKG).

Die Grundumlagen können bei verschiedenen Fachgruppen mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen gegebenen besonderen Verhältnisse voneinander abweichen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf solche Unterschiede stützen, können nicht berücksichtigt werden. Bei Erfolglosigkeit der Mahnungen

ist die Wirtschaftskammer Salzburg gezwungen, die Rückstände exekutiv einzubringen. Da eine solche Maßnahme nur neuerliche Spesen verursacht, liegt eine fristgerechte Überweisung im Interesse der Mitglieder.

Fristgerecht überweisen – Spesen sparen

Die Vorschreibung enthält aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neben der Vorschreibung für das laufende Jahr auch eventuelle Rückstände aus den Vorjahren. Gegen diese Rückstände besteht keine Einspruchsmög-

lichkeit mehr, weil sie bereits rechtskräftig sind.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Grundumlage 2020 der Fachorganisationen (Innungen, Fachgruppen, Gremien, Fachvertretungen) sind spartenweise angeführt. Die Bezeichnungen haben jeweils eine Nummer, an der auch die Spartenzugehörigkeit erkennbar ist. Die Sparte Gewerbe und Handwerk ist mit Nummern ab 101, Industrie ab 201, Handel ab 301, Bank und Versicherung ab 401, Transport und Verkehr ab 501, Tourismus und Freizeitwirtschaft ab 601 und Information und Consulting ab 701 versehen.

Gewerbe und Handwerk

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
101	Landesinnung Bau – Beschluss FGT 23. 9. 2019	Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (im Folgenden kurz „SV-Beitragssumme“) des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbetrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlageordnung. Abhängig von der SV-Beitragssumme werden nachstehende Promillesätze für folgende Stufen festgelegt: Stufe 1: bis € 600.000,00 4,5‰ Stufe 2: über € 600.000,00 bis € 1.200.000,00 4,5‰ Stufe 3: über € 1.200.000,00 4,5‰ Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge. Mindestbetrag:..... € 350,00 Höchstbetrag:..... € 3.500,00 Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG. Ruht (Ruhens) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe des Mindestbetrages (€ 175,00) zu entrichten. Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2020 in und mit 31. 12. 2020 außer Kraft.	
103	Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler – Beschluss FGT 19. 9. 2019	Ein fester Betrag pro Berufszweig Dachdecker, Glaser und Spengler sowie aller Sonstigen in Höhe von..... € 330,00. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,55% für die Berufszweige Dachdecker, Glaser, Spengler sowie alle Sonstigen. Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Dachdecker, Glaser, Spengler sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von..... € 0,00. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweig-spezifische Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG. Ruht (Ruhens) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 165,00 zu entrichten. Der Höchstbetrag beträgt € 2.800,00. Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2020 in und mit 31. 12. 2020 außer Kraft.	
104	Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker – Beschluss FGT 11. 9. 2019	Pro Mitglied ein fester Betrag pro Berufszweig Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller Sonstigen..... € 315,00 + 0,45% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres für die Berufszweige Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller Sonstigen	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		<p>Pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für die Berufszweige Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller Sonstigen..... € 0,00</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von € 157,50 zu entrichten.</p> <p>Höchstbeitrag..... € 3.500,00</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
105	Landesinnung der Maler und Tapezierer – Beschluss FGT 19. 3. 2019	<p>Ein fester Betrag pro Mitglied</p> <p>– Maler und Tapezierer in der Höhe von € 320,00 (inklusive Werbebeitrag von € 120,00).</p> <p>– Sonstige Berechtigungen in der Höhe von..... € 200,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 3,2‰ für die Berufszweige Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen.</p> <p>Die Anzahl der zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeten Betriebsstätten in den Berufszweigen Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von..... € 0,00</p> <p>Abschlag für die zweite oder jede weitere zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldete Betriebsstätte:..... 100%</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der ziffernmäßige höhere berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Nichtbetrieb: Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist ein Betrag in der Höhe von € 100,00 zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhem) nur eine oder mehrere aber nicht alle mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, so ist für diesem(n) korrespondierenden Berufszweig(e) keine Grundumlage einzuheben.</p> <p>Höchstbeitrag € 2.000,00</p> <p>Der Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
106	Landesinnung der Bauhilfsgewerbe – Beschluss FGT 17. 9. 2019	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig</p> <p>a) Bauhilfsgewerbe € 180,00</p> <p>b) Bodenleger inkl. Werbezulage von € 200,00..... € 380,00</p> <p>c) Pflasterer € 180,00</p> <p>d) Steinmetze inkl. Werbezulage von € 250,00 € 430,00</p> <p>e) Sonstige:</p> <p>– Steinbruchunternehmer, Sand-, Kies- u. Schotter-Erzeuger inkl. Werbezulage von € 100,00 € 280,00</p> <p>– Betonwaren- u. Zementerzeuger, Transportbeton- u. Frischbetonerzeuger inkl. Werbezulage von € 250,00..... € 430,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,14% für die Berufszweige Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie alle Sonstigen.</p> <p>Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie alle Sonstigen mit einem fixen Betrag pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von..... € 0,00.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der ziffernmäßig höhere berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhem) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in einer Höhe von € 90,00 zu entrichten.</p> <p>Der Höchstbetrag beträgt € 2.800,00.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2020 in und mit 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
107	Landesinnung Holzbau – Beschluss FGT 15. 3. 2019	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf Teilbereiche sowie aller Sonstigen in Höhe von € 670,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,65% für die Berufszweige Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf Teilbereiche sowie aller Sonstigen.</p> <p>Die Anzahl der zum 31. 12. 2019 gemeldeten Betriebsstätten in den Berufszweigen Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf Teilbereiche sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von € 0,00.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweig-spezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 335,00 entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Der Höchstbetrag beträgt € 5.500,00.</p> <p>Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2020 in und mit 31. 12. 2020 außer Kraft</p>	
108	Landesinnung der Tischler und Holzgestalter – Beschluss FGT 10. 5. 2019	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von: € 0,00</p> <p>Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31. 12. 2019 ein fester Betrag in folgenden Berufszweigen</p> <p>a) Für Tischler in Höhe von € 235,00</p> <p>b) Für Holzgestalter in Höhe von € 190,00</p> <p>c) Für alle sonstigen Berufszweige in der Höhe von € 110,00</p> <p>4‰ der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres für den Berufszweig Tischler (a).</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter: € 0,00.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifisch ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.</p> <p>Feste Beiträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG</p> <p>Ein Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte zum Stichtag 31. 12. 2019: 100%.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WGG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 55,00 zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhen) nur eine oder mehrere aber nicht alle mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, so ist für diesem(n) korrespondierenden Berufszweig(e) keine Grundumlage einzuheben.</p> <p>Der Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
110	Landesinnung der Metalltechniker – Beschluss FGT 13. 3. 2019	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig in Höhe von € 140,00</p> <ul style="list-style-type: none"> – Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau – Metalltechnik für Land- und Baumaschinen – Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer – sowie aller Sonstigen <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,11% für die Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau – Metalltechnik für Land- und Baumaschinen – Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer – sowie aller Sonstigen <p>Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau – Metalltechnik für Land- und Baumaschinen – Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer – sowie aller Sonstigen <p>ein fixer Betrag in Höhe von € 0,00</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		Für sämtliche Berufszweige gilt ein Höchstbetrag in Höhe von € 2.000,00	
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 70,00 zu entrichten.	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	
111	Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker – Beschluss FGT 18. 9. 2019	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig Gas und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen:..... € 180,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 2‰ für die Berufszweige Gas und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen.</p> <p>Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte in den Berufszweigen Gas und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag in Höhe von € 0,00</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufsweigspezifische Betrag in der Höhe von € 180,00 zu entrichten.</p> <p>Abschlag für die zweite oder jede weitere zum 31. 12. 2019 gemeldete Betriebsstätte: 100%</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Nichtbetrieb: Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist ein Betrag in der Höhe von € 90,00 zu entrichten.</p> <p>Höchstbeitrag: € 4.000,00</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2020 tritt am 1. 1. 2020 in und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
112	Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker – Beschluss FGT 25. 9. 2019	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig:</p> <p>a) für folgende Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elektrotechniker – Elektrotechnik – Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen – Kommunikationselektroniker – Errichtung, Vermietungen und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung – Sowie aller Sonstigen in Höhe von € 244,00 (inkl. zweckgebundener Beitrag € 55,00 für den Sammelbezug des EDS-Datenpakets). <p>b) für folgenden Berufszweig</p> <ul style="list-style-type: none"> – Errichter von Blitzschutzanlagen in Höhe von..... € 164,00. <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 1,5‰ für die Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elektrotechniker – Elektrotechnik – Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen – Kommunikationselektroniker – Errichtung, Vermietungen und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung – Errichter von Blitzschutzanlagen – Sowie aller Sonstigen. <p>Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elektrotechniker – Elektrotechnik – Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen – Kommunikationselektroniker – Errichtung, Vermietungen und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung – Errichter von Blitzschutzanlagen – Sowie aller Sonstigen ein Betrag in der Höhe von € 0,00. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		<p>Nichtbetrieb: Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist ein Betrag in der Höhe von € 55,00 zu entrichten.</p> <p>Höchstbeitrag: € 2.000,00.</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2020 tritt am 1. 1. 2020 in und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
113	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter – Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 10. 5. 2019	<ul style="list-style-type: none"> – pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von€ 150,00 – Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme.....0,10% <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von€ 75,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.</p>	
114	Landesinnung der Mechatroniker – Beschluss FGT 23. 4. 2019	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig in Höhe von€ 122,00</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik – Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik – Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Mechatroniker für Medizingerätetechnik – Kälte- und Klimatechnik – sowie aller Sonstigen <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,0% für die Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik – Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik – Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Mechatroniker für Medizingerätetechnik – Kälte- und Klimatechnik – sowie aller Sonstigen <p>Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätten in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik – Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik – Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Mechatroniker für Medizingerätetechnik – Kälte- und Klimatechnik – sowie aller Sonstigen <p>ein fixer Betrag von € 0,00</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 61,00 zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
115	Landesinnung Fahrzeugtechnik – Beschluss FGT 8. 10. 2019	<p>Fester Betrag pro Berufszweig</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kraftfahrzeugtechniker – Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner – Vulkaniseure – sowie alle sonstigen <p>in Höhe von€ 150,00</p> <p>zzgl. 1,8‰ der im vorangegangenen Jahr an die SGKK geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.</p> <p>Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätten in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kraftfahrzeugtechniker – Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner – Vulkaniseure – sowie alle sonstigen <p>ein fixer Betrag von € 0,00</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		<p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft und mit 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
116	Landesinnung der Kunsthandwerke – Beschluss FGT 26. 9. 2019	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig Buchbinder, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie aller Sonstigen € 140,00.</p> <p>Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Buchbinder, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte und Berufszweig € 0,00.</p> <p>Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 0,00%.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 70,00 zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
117	Landesinnung der Mode- und Bekleidungstechnik – Beschluss FGT 16. 9. 2020	<p>Ein fester Betrag je Berufszweig</p> <p>a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie 1. Kürschner, 2. Kappenmacher und Rauwarenfärber, 3. Präparatoren, 4. Zurichter, 5. Handschuhmacher, 6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler), 7. Gerber und Lederfärber, 8. Lederlackierer und Lederwalker sowie 9. Appreteure von Leder und Rauwaren.</p> <p>b) Bekleidungsgewerbe, wie 1. Kleidermacher, 2. Schulterpolstererzeuger, 3. Schnittzeichner, 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), 5. Kleider- und Kostümverleiher, 6. Änderungsschneiderei, 7. Wäschewarenherzeuger, 8. Krawattenerzeuger, 9. Hutmacher, 10. Modisten, 11. Kunstblumenerzeuger, 12. Federnschmücker, 13. Schirmmacher sowie 14. Wildbartbinder.</p> <p>c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie 1. Sticker, 2. Stricker, 3. Großmaschinesticker, 4. Ausschneider, 5. Stickereizeichner, 6. Scherler, 7. Musterzeichner, 8. Maschinesticker, 9. Gold-, Silber- und Perlensticker, 10. Handsticker, 11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren, 12. Tamburierer, 13. Spitzenklöppler, 14. Maschinestriker, Handstriker, 15. Wirker, 16. Weber (Tuchmacher), 17. Fleckerlteppich-Weber, 18. Bänderzeuger, 19. Teppichknüpfer, 20. Teppichreparatur, 21. Posamentierer, 22. Schnur- und Börtelmacher, 23. Gold- und Silberdrahtzieher, 24. Gold- und Silberplattner und -spinner, 25. Woll- und Seidenadjustierer, 26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz, 27. Seiler, 28. Inhaber gewerblicher Spinnereien, 29. Kunststopfer, 30. Repassierer, 31. Plissierer, 32. Stoffknopferzeuger sowie 33. Lampenschirmherzeugung aus textilem Material.</p> <p>d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie 1. Textilreiniger, 2. Färber, 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer, 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen, 5. Appreteure, 6. Zeugdrucker, 7. Tuchscherer, 8. Wollwäscher, 9. Webwarensenger, 10. Schal- und Bandausschneider, 11. Wäscher, 12. Wäschebügler, 13. Heißmangler, 14. Wäscheroller, 15. Wäscheverleiher, 16. Bleicher, 17. Vorhangappreteure, 18. Übernahmestellen für Textilreinigung, 19. Waschen und Färben, 20. Mietwaschküchen, 21. Münzkleidereinigung sowie 22. Tiefenreinigung von Matratzen..... € 250,00</p> <p>Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte/Berufszweig..... € 0,00</p> <p>Die Sozialversicherungssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 0,35%</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 125 zu entrichten.</p> <p>Höchstbeitrag..... € 2.000,00</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
118	Landesinnung Gesundheitsberufe – Beschluss FGT 10. 9. 2019	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag € 0,00</p> <p>Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen</p> <p>a) Augenoptiker € 400,00</p> <p>b) Kontaktlinsenoptiker € 400,00</p> <p>c) Hörakustiker € 400,00</p> <p>d) Orthopädietechniker € 200,00</p> <p>e) Schuhmacher € 400,00</p> <p>f) Orthopädienschuhmacher € 400,00</p> <p>g) Zahntechniker € 400,00</p> <p>h) Sowie alle sonstigen Berufszweige € 400,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen</p> <p>a) Augenoptiker 1%</p> <p>b) Kontaktlinsenoptiker 1%</p> <p>c) Hörakustiker 1%</p> <p>d) Orthopädietechniker 1%</p> <p>e) Schuhmacher 1%</p> <p>f) Orthopädienschuhmacher 1%</p> <p>g) Zahntechniker 1%</p> <p>h) Sowie alle sonstigen Berufszweige 1%</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter € 0,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 100,00 zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
119	Landesinnung der Lebensmittelgewerbe – Beschluss FGT 27. 3. 2019	<p>Ein fester Betrag für die Berufszweige der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe:</p> <p>– Berufszweig der Müller 200,00</p> <p>– Berufszweig der Bäcker 300,00</p> <p>– Berufszweig der Konditoren 300,00</p> <p>– Berufszweig der Fleischer</p> <p>– Fleischer 580,00</p> <p>– Fleischer sonstige 300,00</p> <p>– Berufszweig der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sonstige 90,00</p> <p>– Berufszweig Molker und Käser 185,00</p> <p>Die Anzahl der zum 31. 12. 2019 gemeldeten Betriebsstätten in den Berufszweigen Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von 0,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme (zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen) des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, für die Berufszweige Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe:</p> <p>– Berufszweig der Bäcker 0,50%</p> <p>– Berufszweig der Konditoren 0,50%</p> <p>– Berufszweig der Fleischer generell 0,60%</p> <p>– Berufszweig der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sonstige 0,25%</p> <p>– Berufszweig der Molker und Käser 0,25%</p> <p>Die Vermahlungsmenge und davon € 0,30 pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;</p> <p>Die Futtermittel-Produktionsmenge einheitlich (ohne Differenzierung nach Produktkategorie) und davon € 0,12 pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;</p> <p>Mindestbeitrag in Höhe von € 100,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		<p>Die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag in Höhe von € 0,00, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der ziffernmäßig höhere berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 45,00 zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhen) nur eine oder mehrere aber nicht alle mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, so ist für diesem(n) korrespondierenden Berufszweig(e) keine Grundumlage einzuheben.</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform</p> <p>Es gelten folgende Höchstbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufszweig der Müller..... 2.500,00 – Berufszweig der Bäcker 4.500,00 – Berufszweig der Konditoren..... 4.500,00 – Berufszweig der Fleischer generell..... 6.500,00 – Berufszweig Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sonstige..... 6.000,00 – Berufszweig Molker und Käser 6.000,00 <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
120	Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure – Beschluss FGT 17. 9. 2019	<p>pro Mitglied ein fester Betrag..... € 200,00</p> <p>pro Mitglied ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige € 0,00</p> <p>pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige € 0,00 + 1,5‰ der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres für die nachfolgenden Berufszweige</p> <p>a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio- Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z. B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw., o) alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 100,00 zu entrichten.</p> <p>Höchstbeitrag..... € 1.500,00</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
121	Landesinnung der Gärtner und Floristen – Beschluss FGT 12. 9. 2019	<p>Ein fester Betrag für die Berufszweige der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweige..... € 290,00</p> <p>Fixer Betrag pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte in den Berufszweigen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweige € 0,00</p> <p>Abschlag für die zweite oder für jede weitere Betriebsstätte..... 100%</p> <p>+ 0,40% von der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von € 145,00 zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
122	Landesinnung der Fotografen Salzburg – Beschluss FGT 3. 9. 2019	<p>Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach den Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:</p> <p>a) Berufsfotografen,</p> <p>b) Pressefotografen und Fotodesigner,</p> <p>in Höhe von € 290,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		<p>Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach den Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera, d) Mikroverfilmer, e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprografen), f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung, g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten, h) Foto- und Bildagenturen, i) Fotoausarbeitungsbetriebe, j) Mini-Laboratorien sowie k) Digitale Bildbearbeitung <p>in Höhe von..... € 160,00</p> <p>Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten 100%.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag von € 0,00 je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge zu addieren sind.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter von..... € 30,00</p> <p>Pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag von..... € 150,00</p> <p>Keine Staffelung nach Rechtsform.</p> <p>Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 80,00 zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
123	Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger – Beschluss FGT 9. 9. 2019	<p>Ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige..... € 170,00</p> <p>Ein fester Betrag pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte für die nachfolgenden Berufszweige € 0,00</p> <p>+ 0,00% der Sozialversicherungssumme des vergangenen Jahres für die nachfolgenden Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind, b) Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, c) Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, d) Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hauservice), e) Chemische Laboratorien, f) Hersteller von Arzneimitteln, g) Erzeuger pharmazeutischer Waren, h) Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, i) Pharmareferenten, j) Hersteller von kosmetischen Artikeln, k) Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z. B. Toilettenseifen), l) Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr, m) Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, n) Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln, o) Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, p) Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, q) Hersteller von Haushaltschemikalien, r) Erzeuger von Kunststoffen, s) Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln, t) Wachwarenerzeugung, u) Verarbeiter von Erdölprodukten, v) Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) w) alle sonstigen Berufszweige <p>Gehört ein Mitglied mit einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		<p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von € 85,00 zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
124	Landesinnung der Friseur Salzburg – Beschluss FGT 9. 9. 2019	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte in Höhe von € 294,00.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres mit 0 Prozent.</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von € 38,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 147,00 zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
125a	Landesinnung der Rauchfangekehrer – Beschluss FGT 11. 09. 2019	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag von € 580,00 pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte. Für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten ein Abschlag von 50%.</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag von € 55,00 pro Mitarbeiter.</p> <p>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von 0 Prozent.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 290,00 zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
125b	Landesinnung der Bestatter – Beschluss FGT 1. 10. 2019	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte..... € 325,00</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter € 0,00</p> <p>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres 0,00%</p> <p>Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte € 0,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 162,50 zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
126	Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister – Beschluss FGT 30. 9. 2019	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag von € 120,00</p> <p>Für den Fall, dass ein Mitglied mehreren Berufszweigen innerhalb einer Fachgruppe zugeordnet ist, wird der Betrag trotzdem nur in einfacher Höhe vorgeschrieben.</p> <p>Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von..... € 0,00 in den Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Adressenbüros, b) Agrarunternehmer, c) Berufsdetektive, d) Bewachungsgewerbe, e) Büroservice, f) Call-Center, g) Forstunternehmer, h) Fundbüros, i) Holzerkleinerer, j) Informationsdienste, k) Medienbeobachter, l) Patentausüßer und -verwerter, m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler, n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		<p>o) Sprachdienstleister, p) Tauchunternehmer, q) Versandservice, r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten, s) Zeichenbüros, sowie t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 60,00 zu entrichten. Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
127	Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung – Beschluss FGT 24. 9. 2019	<p>Ein fixer Betrag pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte in den Berufszweigen: Psychologische Berater € 99,00 Ernährungsberater € 99,00 Sportwissenschaftliche Berater € 99,00 Organisation von Personenbetreuung € 70,00 Selbständige Personenbetreuer € 70,00</p> <p>Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten: 100% + 0,00% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des vorangegangenen Jahres</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsweigspezifisch höhere Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von € 35,00 zu entrichten. Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Der Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
128	Fachgruppe der persönlichen Dienstleister – Beschluss FGT 20. 3. 2019	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres in den Berufszweigen a) Astrologen, b) Farb- und Typberater, c) Hilfesteller, d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten, f) Partnervermittler, g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören</p> <p>mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von € 99,00</p> <p>Abschlag für die 2. und für jede weitere Betriebsstätte je 100%. Abschlag für die 2. und für jede weitere Berufszweigzugehörigkeit je 100%. Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 49,50,00 zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
129	Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19. 9. 2019	<p>Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres 4,42‰ Mindestbetrag € 160,00</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 80,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.</p>	

Industrie

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
201	Fachvertretung Bergwerke und Stahl – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10. 9. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Promille-Satz Fachverband 1,17‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 1,27‰ Mindestbetrag..... € 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
202	Fachvertretung der Mineralölindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29. 5. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 1,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 1,42‰ Mindestbetrag..... € 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 14,50 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
203	Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25. 9. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Promille-Satz Fachverband 3,22‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 3,32‰ Mindestbetrag € 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
204	Fachvertretung der Glasindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29. 4. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 1,46‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 1,56‰ Mindestbetrag..... € 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
205	Fachvertretung der chemischen Industrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29. 5. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Promille-Satz Fachverband 1,62‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 1,72‰ Mindestbetrag..... € 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
206	Fachvertretung der Papierindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4. 6. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 1,37‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 1,47‰ Mindestbetrag..... € 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
207	Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 6. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 2,42‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 2,52‰ Mindestbetrag..... € 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
209	Fachvertretung der Bauindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5. 6. 2019	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: – Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen € 2.180,19 – Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen..... € 0,00 – Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen..... € 2.180,19 – Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen € 0,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		<p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,40% – Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen..... 0,40% – Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen..... 0,00% – Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00% <p>3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,00‰ – Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen..... 0,00‰ – Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen..... 0,40‰ – Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,40‰ <p>Mindestbetrag..... € 0,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 0,00 Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p> <p>Sondergrundumlage Bauindustrie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043% – Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub). 2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043% – Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub). 3. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043‰ – Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme. <p>Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.</p>	
210	Fachgruppe Holzindustrie – Beschluss FGT 14. 6. 2019	<p>3,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Sägeindustrie, Mindestgrundumlage: € 72,00.</p> <p>Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe des geringsten für einen Berufszweig vorgesehenen, festen Betrags (Mindestbetrags) zu entrichten. Ruht (Ruhens) nur eine oder mehrere aber nicht alle mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, so ist für diesem(n) korrespondierenden Berufszweig(e) keine Grundumlage einzuheben.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>3,01 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Holzverarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder, Mindestgrundumlage: € 72,00.</p> <p>Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe des geringsten für einen Berufszweig vorgesehenen, festen Betrags (Mindestbetrags) zu entrichten. Ruht (Ruhens) nur eine oder mehrere aber nicht alle mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, so ist für diesem(n) korrespondierenden Berufszweig(e) keine Grundumlage einzuheben.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>€ 0,25 pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU), Mindestgrundumlage:€ 36,50</p> <p>Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe des geringsten für einen Berufszweig vorgesehenen, festen Betrags (Mindestbetrags) zu entrichten. Ruht (Ruhens) nur eine oder mehrere aber nicht alle mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, so ist für diesem(n) korrespondierenden Berufszweig(e) keine Grundumlage einzuheben.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Der Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
211	Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5. 6. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 3,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰3,42‰ Mindestbetrag..... € 72,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
212	Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 9. 5. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 212d Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Promille-Satz Fachverband 3,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰3,42‰ 212e Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Promille-Satz Fachverband 1,72‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰1,82‰ 212c Berufsgruppe Textilindustrie Promille-Satz Fachverband 1,92‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰2,02‰ 212b Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Promille-Satz Fachverband 1,82‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰1,92‰ 212a Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Promille-Satz Fachverband 1,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰1,42‰ Mindestbetrag 212d Berufsgruppe Bekleidungsindustrie € 224,00 212e Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden € 224,00 212c Berufsgruppe Textilindustrie..... € 150,00 212b Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie..... € 200,00 212a Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie..... € 72,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 35,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
213	Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5. 6. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Promille-Satz Fachverband 5,39‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰5,49‰ Mindestbetrag..... € 150,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 75,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
215	Fachvertretung der NE-Metallindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14. 5. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Promille-Satz Fachverband 2,62‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰2,72‰ Mindestbetrag..... € 72,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
216	Fachvertretung der metalltechnischen Industrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12. 9. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für 216a Maschinen- und Metallwarenindustrie Promille-Satz Fachverband 0,62‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰0,72‰ 216b Gießereiindustrie Promille-Satz Fachverband 3,22‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰3,32‰ Mindestbetrag..... € 72,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
217	Fachvertretung der Fahrzeugindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10. 10. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,45‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰0,55‰ Mindestbetrag.....€ 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von€ 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
218	Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18. 6. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,87‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰0,97‰ Mindestbetrag.....€ 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von€ 36,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	

Handel

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
301	Landesgremium des Lebensmittelhandels – Beschluss FGT 25. 9. 2019	1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag a)€ 72,00 b)€ 144,00 Nichtbetrieb:.....€ 36,00 2. pro Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 36,00 zu entrichten Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	
302	Landesgremium der Tabaktrafikanter – Beschluss FGT 10. 9. 2019	Der mit Tabakwaren erzielte Bruttoumsatz des Vorjahres für folgende Betriebsarten je zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte: a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel, d) alle sonstigen Betriebsarten; a) bei Umsatz bis zu € 7.267,28€ 10,00 b) bei Umsatz bis zu € 36.336,42.....€ 25,00 c) bei Umsatz bis zu € 72.672,83.....€ 55,00 d) bei Umsatz bis zu € 145.345,67€ 80,00 e) bei Umsatz bis zu € 290.691,34.....€ 175,00 f) bei Umsatz bis zu € 436.037,01€ 205,00 g) bei Umsatz bis zu € 581.382,67€ 230,00 h) bei Umsatz bis zu € 726.728,34€ 250,00 i) bei Umsatz über € 726.728,34.....€ 280,00 Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz je Betriebsstätte; a) bei Bruttoumsatz von € 0,00 bis € 100.000,00.....€ 49,00 b) bei Bruttoumsatz über € 100.000,00€ 150,00 Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
303	Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben – Beschluss FGT 2. 10. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 69,00</p> <p>b) € 138,00</p> <p>Nichtbetrieb:..... € 34,50</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag</p> <p>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure..... € 0,00</p> <p>b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien..... € 0,00</p> <p>c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren € 0,00</p> <p>d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf € 0,00</p> <p>e) alle sonstigen..... € 0,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 34,50 zu entrichten.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft</p>	
304	Landesgremium des Agrarhandels – Beschluss FGT 18. 9. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag € 0,00</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag</p> <p>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>– Landesproduktehandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen) € 87,00</p> <p>– Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln € 87,00</p> <p>– Viehhandel und Fleischgroßhandel</p> <p>Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren) € 145,00</p> <p>– Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen € 145,00</p> <p>– Wein- und Spirituosenhandel</p> <p>(Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung) € 145,00</p> <p>– Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern € 145,00</p> <p>– alle sonstigen..... € 87,00</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 43,50 zu entrichten.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
305	Landesgremium Energiehandel – Beschluss FGT 17. 9. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31.12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 207,00</p> <p>b) € 414,00</p> <p>Nichtbetrieb:..... € 103,50</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:</p> <p>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>– Handel mit Heizölen und Flüssiggas € 0,00</p> <p>– alle sonstigen..... € 0,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 103,50 zu entrichten. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	
306	Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels – Beschluss FGT 4. 9. 2019	1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag a) € 159,00 b) € 318,00 Nichtbetrieb: € 79,50 2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag: Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Marktfahrer € 0,00 b) Markthändler € 0,00 c) Straßenhändler € 0,00 d) Wanderhändler € 0,00 e) Handel mit Christbäumen € 0,00 f) alle sonstigen € 90,00 Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 45,00 zu entrichten. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.	
307	Fachvertretung des Außenhandels – Beschluss des Bundesgremialausschusses 7. 5. 2019	Pro zum 31. 12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von € 107,00 Pro zum 31. 12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: € 0,00 Mindestbetrag € 107,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 53,50 Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
308	Landesgremium des Mode- und Freizeitartikelhandels – Beschluss FGT 7. 10. 2019	1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag a) € 95,80 b) € 191,60 Nichtbetrieb: € 47,90 2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) € 0,00 b) alle Sonstigen € 0,00 Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 47,90 zu entrichten. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
309	Landesgremium des Direktvertriebs – Beschluss FGT 18. 9. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 132,00</p> <p>b) € 264,00</p> <p>Ruhensatz € 66,00</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach den folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <p>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 66,00 zu entrichten.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
310	Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels – Beschluss FGT 30. 9. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 93,00</p> <p>b) € 186,00</p> <p>Nichtbetrieb: € 46,50</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <p>– Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>– Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>– nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren € 0,00</p> <p>b) alle Sonstigen € 0,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 46,50 zu entrichten.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
311	Landesgremium der Handelsagenten – Beschluss FGT 7. 10. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 105,00</p> <p>b) € 210,00</p> <p>Ruhensatz € 52,50</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <p>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 52,50 zu entrichten.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
312	Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels – Beschluss FGT 26. 9. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 185,00</p> <p>b) € 370,00</p> <p>Nichtbetrieb: € 92,50</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <p>– Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>– Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>– nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		<p>3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>a) Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf, € 0,00</p> <p>b) Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus, € 0,00</p> <p>c) Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede, € 0,00</p> <p>d) Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik, € 0,00</p> <p>e) Sammelstücken, € 0,00</p> <p>f) Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie € 0,00</p> <p>g) Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen € 0,00</p> <p>h) alle Sonstigen € 0,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 92,50 zu entrichten.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
313	Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren und Holzhandels - Beschluss FGT 16. 9. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 66,00</p> <p>b) € 132,00</p> <p>Ruhenssatz € 33,00</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <p>- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>- Handel mit Holz € 0,00</p> <p>- Handel mit Baustoffen € 0,00</p> <p>- Handel mit Waffen, Munition und Sprengmitteln € 0,00</p> <p>- Handel mit Pyrotechnikartikeln € 0,00</p> <p>- alle sonstigen € 0,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 33,00 zu entrichten.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
314	Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels - Beschluss FGT 11. 9. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 49,00</p> <p>b) € 98,00</p> <p>Nichtbetrieb € 24,50</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:</p> <p>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>a) Computer und Computersysteme € 0,00</p> <p>b) Sekundärrohstoffe € 187,00</p> <p>c) alle sonstigen € 0,00</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweig-spezifische ziffernmäßig höhere Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 24,50 zu entrichten.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
315	Landesgremium des Fahrzeughandels – Beschluss FGT 9. 9. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 124,00</p> <p>b) € 248,00</p> <p>Nichtbetrieb:..... € 62,00</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:</p> <p>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 62,00 zu entrichten.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
316	Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels – Beschluss des Bundesgremialausschusses 30. 9. 2019	<p>Pro zum 31. 12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von € 90,00</p> <p>Mindestbetrag..... € 90,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 45,00</p> <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.</p>	
317	Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels – Beschluss FGT 3. 10. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag € 0,00</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <p>– Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>– Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>– nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>a) den Handel mit</p> <p>1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation..... € 79,00</p> <p>2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen € 79,00</p> <p>3. Musikinstrumenten und deren Zubehör € 79,00</p> <p>4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen € 79,00</p> <p>5. Elektroinstallationsmaterial sowie € 79,00</p> <p>6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör € 79,00</p> <p>b) Videotheken..... € 79,00</p> <p>c) den Handel mit</p> <p>1. Möbeln, Büromöbeln € 120,18</p> <p>2. Raumausstattungswaren und Heimtextilien € 120,18</p> <p>d) den Handel mit</p> <p>1. Orientteppichen sowie € 120,18</p> <p>2. Wohnaccessoires € 120,18</p> <p>e) alle sonstigen Berufszweige..... € 120,18</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweig-spezifische ziffernmäßig höhere Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 39,50 zu entrichten.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
318	Landesgremium des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels – Beschluss FGT 6. 9. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 75,00</p> <p>b) € 150,00</p> <p>Ruhensatz € 37,50</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <p>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>a) Versand- und Internethandel..... € 0,00</p> <p>b) Warenhäuser..... € 0,00</p> <p>c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln..... € 0,00</p> <p>d) Blumengroßhandel..... € 0,00</p> <p>e) Handel mit Altwaren sowie..... € 0,00</p> <p>f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören € 0,00</p> <p>4. ein fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten:</p> <p>0 bis 10 Beschäftigte..... € 0,00</p> <p>11 bis 100 Beschäftigte..... € 0,00</p> <p>mehr als 100 Beschäftigte..... € 0,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 37,50 zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
320	Landesgremium der Versicherungsagenten – Beschluss FGT 18. 9. 2019	<p>1. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>a) € 150,00</p> <p>b) € 300,00</p> <p>Nichtbetrieb:..... € 75,00</p> <p>2. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:</p> <p>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00</p> <p>3. pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>a) Versicherungsagenten..... € 0,00</p> <p>b) Tipgeber im Bereich der Versicherungsagenten..... € 0,00</p> <p>c) alle sonstigen..... € 0,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten.</p> <p>Der Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	

Bank und Versicherung

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
401	Fachvertretung der Banken und Bankiers – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 9. 10. 2019	Die kommunalsteuerverpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: 401a – Betriebsart Banken und Bankiers:.....0,814‰ – Betriebsart Casinos Austria AG:.....0,000‰ – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:.....0,000‰ – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:.....0,000‰ – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:.....0,814‰ Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: 401b – Betriebsart Banken und Bankiers:.....0,000‰ – Betriebsart Casinos Austria AG:.....0,302‰ – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:.....0,000‰ – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:.....0,000‰ – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:.....0,000‰ Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: 401b – Betriebsart Banken und Bankiers:.....0,000‰ – Betriebsart Casinos Austria AG:.....0,000‰ – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:.....0,047‰ – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:.....0,000‰ – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:.....0,000‰ Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: 401b – Betriebsart Banken und Bankiers:.....0,000‰ – Betriebsart Casinos Austria AG:.....0,000‰ – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:.....0,000‰ – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:.....0,140‰ – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:.....0,000‰ 401ab Mindestbetrag..... € 7,00 401ab Ruht (Ruh) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von..... € 3,50 401SG Sondergrundumlage.....0,100‰ Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
402	Fachvertretung der Sparkassen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5. 9. 2019	Kommunalsteuerverpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,761‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰.....0,861‰ Mindestbetrag..... € 7,00 Ruht (Ruh) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von..... € 3,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
403	Fachvertretung der Volksbanken – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18. 9. 2019	Kommunalsteuerverpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,945‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰.....1,045‰ Mindestbetrag..... € 30,00 Ruht (Ruh) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von..... € 15,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
404	Fachvertretung der Raiffeisenbanken – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22. 5. 2019	Kommunalsteuerverpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,920‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰.....1,020‰ Mindestbetrag..... € 30,00 Ruht (Ruh) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von..... € 15,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
405	Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7. 6. 2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 1,73‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	1,83‰ € 100,00 € 50,00
406	Fachvertretung der Versicherungsunternehmen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24. 9. 2019	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 406a – alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag 406aSG Sondergrundumlage Versicherungsunternehmen 406b – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag – alle übrigen Versicherungsunternehmen Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	0,00‰ 0,77‰ € 30,00 4,60‰ € 25,44 € 7.000,00 0,1‰ 3,80‰ € 25,44 € 4.542,05 0,00‰ € 10,00
407	Fachvertretung der Pensionskassen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7. 6. 2019	Pro Pensionskasse ein fester Betrag pro Mio. Euro Grundkapital pro Mio. Euro Deckungsrückstellung pro Anwartschafts- und Leistungsberechtigtem Deckel iHv max. 65.000,00 Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und 48.000,00 für die betrieblichen Pensionskassen Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckten GU-Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	€ 6.500,00 € 2.696,97 € 10,22 € 0,23 € 47,16

Transport und Verkehr

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
501	Fachvertretung der Schienenbahnen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 27. 6. 2019	a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von..... € 350,00 b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung:..... – Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von..... 0,9‰ – Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von 0,3‰ c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31. 12. des Vorjahres ein Betrag von € 35,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 175,00 Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
502	Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrt- unternehmungen – Beschluss FGT 10. 10. 2019	1. Pro laut Gewerbeberechtigung bestehender Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz..... € 128,00 b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz € 128,00 c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 € 220,00 d) Luftverkehrsunternehmen gem. § 102 Luftfahrtgesetz..... € 220,00 e) Flugplätze – Flughäfen € 6.500,00 – Flugfelder..... € 220,00 f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen € 220,00 g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) € 220,00 h) Flugschulen..... € 220,00 i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z. B. Paragleiter, Ballon) € 220,00 j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmungen (z. B. Bodenabfertigungsunternehmen) € 220,00 k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt – auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) € 70,00 – Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) € 70,00 – Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) € 70,00 l) Überfuhren – Seilfähren € 70,00 – Motorbootfähren..... € 70,00 – Zillenüberfuhren..... € 70,00 m) Floßfahrt, Rafting € 70,00 n) Hochseeschifffahrt..... € 70,00 o) Hafengebiete/Umschlagbetriebe € 70,00 p) Segelschulen € 70,00 q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen..... € 70,00 r) Vermietung von Schiffen..... € 70,00 s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) € 70,00 t) Alle anderen Betriebsarten € 130,00 Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätte gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.	
		2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen: Klasse 1 (Bus) Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz..... € 90,00 Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz € 0,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug	
		a) einmotorig, bis 2.000 kg	€ 0,00
		b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 0,00
		c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 0,00
		d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg.....	€ 0,00
		e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 0,00
		f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg.....	€ 0,00
		g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 0,00
		h) Pro Motorsegler	€ 0,00
		i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00
		Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1. 1. des jeweiligen Jahres.	
		Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz	
		a) bis 12 Personen Beförderungskapazität.....	€ 0,00
		b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität.....	€ 0,00
		c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität.....	€ 0,00
		e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität.....	€ 0,00
		f) über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		g) Frachtschiff	€ 0,00
		Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt	€ 0,00
		Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.	
		Ruht (Ruhentage) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 35,00 zu entrichten. Keine Staffelung nach Rechtsform.	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	
503	Fachgruppe der Seilbahnen – Beschluss FGT 25. 9. 2019	a) Ein fester Betrag je Mitglied.....	€ 100,00
		b) Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:	
		I. Kabinenbahnen und Kombilifte:.....	€ 995,00
		II. Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:	
		1er:.....	€ 995,00
		2er:.....	€ 995,00
		3er:.....	€ 995,00
		4er:.....	€ 995,00
		6er:.....	€ 995,00
		ab 8er:.....	€ 995,00
		III. Schlepplifte mit 2 Kategorien:	
		– bis 300 m:.....	€ 120,00
		– ab 300 m:.....	€ 240,00
		IV. Bandförderer:.....	€ 240,00
		V. Sonstige:.....	€ 240,00
		c) Nach der Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:	
		1–9 Mitarbeiter.....	fixer Betrag von € 0,00
		10–19 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
		20–29 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
		30–39 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
		40–49 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
		50–59 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
		60–69 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
		70–79 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
		80–89 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
		90–99 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		<p>100–249 Mitarbeiterfixer Betrag von € 0,00 250+ Mitarbeiterfixer Betrag von € 0,00 Stichtag jeweils zum 31. 12. des Vorjahres.</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 50,00 zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
504	Fachgruppe der Spediteure – Beschluss FGT 17. 9. 2019	<p>I. Pro laut Gewerbeberechtigung bestehender Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro: 1. Spedition € 0,00 2. Transportagenturen..... € 0,00 3. Lagerei € 0,00 4. Verladergewerbe € 0,00 5. Frachtenreklamationsbüros € 0,00 6. Sonstige Betriebe € 0,00</p> <p>II. Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Kategorien und Betriebsarten: Spedition, Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros, Sonstige Betriebe: Klasse Anzahl Mitarbeiter Betrag in Euro 1 0–5 € 300,00 2 6–10 € 350,00 3 11–25 € 400,00 4 26–50 € 500,00 5 51–100 € 800,00 6 101–200 € 1.000,00 7 201–300 € 1.500,00 8 301–400 € 1.500,00 9 über 400 € 1.500,00</p> <p>III. Mehrere Betriebsarten Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>IV. Bei Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung) Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 150,00 zu entrichten. Keine Staffelung nach Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
505	Fachgruppe der Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Beschluss FGT 19. 9. 2019	<p>1. Pro laut Gewerbeberechtigung bestehender Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen: Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe):€ 68,00 Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) € 178,00 Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen:..... € 61,50 Klasse 4: Alle Sonstigen Personenbeförderungen: € 61,50</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen: Klasse 1: a) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe:€ 50,50* b) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe: € 50,50* c) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe: € 50,50*</p> <p>* Erläuterung: Diese Beträge gelten ab dem 2. Fahrzeug</p> <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte ist die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih):..... € 0,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdemitwagengewerbe laut Konzessionsumfang:.....	€ 0,00
		Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen:	€ 0,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 30,75 zu entrichten.	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	
506	Fachgruppe Güterbeförderungsgewerbe – Beschluss FGT 16. 9. 2019	1. Pro laut Gewerbeberechtigung bestehender Betriebsstätte ein fester Betrag in Euro für folgende Güterbeförderungen: Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt	€ 70,00
		Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln.....	€ 70,00
		Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	€ 70,00
		Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen	€ 70,00
		Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1–3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.	
		2. Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag in Euro nach dem Umfang: Klasse 1: – Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)	
			€ 36,00
		– Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)	€ 36,00
		Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt	€ 0,00
		Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/ oder Klasse 2 fallen	€ 0,00
		Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen. Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 35,00 zu entrichten. Keine Staffelung nach Rechtsform.	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	
507	Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 16. 5. 2019	1. Pro zum 31. 12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrsgesetz zum 31. 12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten	
		507a a) Fahrschulen.....	€ 983,62
		Mindestbetrag	€ 983,62
		507b b) Fahrzeug und Transportbegleitung.....	€ 181,20
		507c c) Presseagenturen.....	€ 181,20
		507c d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen.....	€ 181,20
		507c e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	€ 181,20
		507c f) Anbieter von Telematikdiensten	€ 181,20
		507c g) leitungsgebundener Energietransport sowie.....	€ 181,20
		507c h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	€ 181,20

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
		507c i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs.....	€ 181,20
		Mindestbetrag für lit b) bis lit i)	€ 181,20
		Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten	
		507a a) Fahrschulen.....	0,0‰
		507b b) Fahrzeug und Transportbegleitung.....	0,0‰
		507c c) Presseagenturen.....	1,5‰
		507c d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen.....	1,5‰
		507c e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,5‰
		507c f) Anbieter von Telematikdiensten.....	1,5‰
		507c g) leitungsgebundener Energietransport sowie.....	1,5‰
		507c h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden.....	1,5‰
		507c i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs... ..	1,5‰
		3. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von.....	
			€ 90,60
		*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.	
		Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.	
508	Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen – Beschluss FGT 1. 10. 2019	<p>I. Pro laut Gewerbeberechtigung bestehender Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <p>1. Serviceunternehmung.....</p> <p>2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)</p> <p>3. Garagenunternehmung</p> <p>a) Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen)</p> <p>b) Bewirtschaftung von freien Flächen.....</p> <p>4. Alle sonstigen Betriebsarten</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p>
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.	
		II. Pro laut Gewerbeberechtigung bestehender Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:	
		1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	
		1–3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
		4–6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
		über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe.....	€ 0,00
		2. Garagenunternehmung	
		a) Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m ²	
		bis 200 m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 0,00
		bis 400 m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 0,00
		bis 800 m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 0,00
		bis 1.500 m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze.....	€ 0,00
		bis 3.000 m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze.....	€ 0,00
		über 3.000 m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze.....	€ 0,00
		b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m ² und dafür ein fester Betrag pro m ²	€ 0,00
		Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m ² : Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m ² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.	
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten.	
		Keine Staffelung nach der Rechtsform.	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	

Tourismus und Freizeitwirtschaft

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %																
601	Fachgruppe Gastronomie – Beschluss FGT 20. 8. 2019	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag von € 150,00 Ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel: bis zu 50 Plätze € 0,00 51–100 Plätze € 0,00 101–200 Plätze € 0,00 201–250 Plätze € 0,00 251–300 Plätze € 0,00 301–400 Plätze € 0,00 über 400 Plätze € 0,00																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grundumlage pro Betriebs- stätte</th> <th>weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*</th> <th>weiterer Betrag 51–100 Plätze*</th> <th>weiterer Betrag 101–200 Plätze*</th> <th>weiterer Betrag 201–250 Plätze*</th> <th>weiterer Betrag 251–300 Plätze*</th> <th>weiterer Betrag 301–400 Plätze*</th> <th>weiterer Betrag über 400 Plätze*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>€ 150,00</td> <td>€ 0,00</td> </tr> </tbody> </table>	Grundumlage pro Betriebs- stätte	weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*	weiterer Betrag 51–100 Plätze*	weiterer Betrag 101–200 Plätze*	weiterer Betrag 201–250 Plätze*	weiterer Betrag 251–300 Plätze*	weiterer Betrag 301–400 Plätze*	weiterer Betrag über 400 Plätze*	€ 150,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	
Grundumlage pro Betriebs- stätte	weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*	weiterer Betrag 51–100 Plätze*	weiterer Betrag 101–200 Plätze*	weiterer Betrag 201–250 Plätze*	weiterer Betrag 251–300 Plätze*	weiterer Betrag 301–400 Plätze*	weiterer Betrag über 400 Plätze*												
€ 150,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00												

* Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (Ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten.

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Der Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.

602	Fachgruppe Hotellerie – Beschluss FGT 9. 10. 2019	Je per 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag: € 200,00 2. Ein Betrag für die Bettenanzahl pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte gestaffelt nach folgenden Klassen: Klasse 1: bis 25 Betten € 0,00 Klasse 2: bis 50 Betten € 0,00 Klasse 3: bis 100 Betten € 0,00 Klasse 4: bis 150 Betten € 0,00 Klasse 5: bis 200 Betten € 0,00 Klasse 6: bis 300 Betten € 0,00 Klasse 7: bis 400 Betten € 0,00 Klasse 8: bis 500 Betten € 0,00 Klasse 9: bis 600 Betten € 0,00 Klasse 10: bis 700 Betten € 0,00 Klasse 11: bis 1.000 Betten € 0,00 Klasse 12: über 1.000 Betten € 0,00 3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Klassen: Klasse 1a nicht klassifizierte Betriebe € 0,00 Klasse 1b Schutzhütten € 0,00 Klasse 2a: 1* Betriebe € 40,00 Klasse 2b: 1*S Betriebe € 40,00 Klasse 3a: 2* Betriebe € 40,00 Klasse 3b: 2*S Betriebe € 40,00 Klasse 4a: 3* Betriebe € 80,00 Klasse 4b: 3*S Betriebe € 80,00 Klasse 5a: 4* Betriebe € 190,00 Klasse 5b: 4*S Betriebe € 245,00 Klasse 6a: 5* Betriebe € 300,00 Klasse 6b: 5*S Betriebe € 355,00	
-----	--	---	--

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Absatz 1 WKG mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung (en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von € 100,00 zu entrichten.

Es erfolgt keine Staffelung nach der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in und am 31. 12. 2020 außer Kraft.

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
603	Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe – Beschluss FGT 17. 9. 2019	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: * Die Beträge sind nachfolgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien..... € 200,00 b) Kurbetriebe..... € 200,00 c) Reha-Betriebe € 200,00 d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) € 200,00 e) Ambulatorien für physikalische Therapie € 250,00 f) Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken..... € 100,00 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen € 200,00 h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen etc.) € 80,00 i) Freibäder..... € 150,00 j) Natur-, See- und Strandbäder € 150,00 k) Hallenbäder € 150,00 l) Hallenbäder und Freibäder € 150,00 m) Thermal- und Mineralbäder..... € 150,00 n) Wannen- und Brausebäder sowie € 150,00 o) Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten € 150,00 <p>2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Stafflung ein Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 10 Mitarbeiter..... € 0,00 11 bis 25 Mitarbeiter..... € 0,00 26 bis 50 Mitarbeiter..... € 0,00 51 bis 100 Mitarbeiter..... € 0,00 über 100 Mitarbeiter..... € 0,00 <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz)..... 1,5‰</p> <p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> CT-Gerät..... € 300,00 MRT-Gerät..... € 450,00 <p>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstafflung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 bis 20 Betten..... € 0,00 21 bis 40 Betten € 0,00 41 bis 70 Betten € 0,00 71 bis 100 Betten..... € 0,00 über 100 Betten € 0,00 <p>6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Stafflung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 50 Kästchen/Kabinen € 0,00 51 bis 100 Kästchen/Kabinen..... € 0,00 101 bis 500 Kästchen/Kabinen..... € 0,00 über 500 Kästchen/Kabinen € 0,00 <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 40,00 zu entrichten. Keine Stafflung nach der Rechtsform.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %																
604	Fachgruppe der Reisebüros – Beschluss FGT 8. 10. 2019	Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundumlage werden ab 1. 1. 2020 als Kombination wie folgt festgelegt: für jede per 31. 12. 2019 gemeldete Betriebsstätte ein fester Betrag: € 150,00 ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien:																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bis 2 Beschäftigte</th> <th>3–7 Beschäftigte</th> <th>8–15 Beschäftigte</th> <th>16–25 Beschäftigte</th> <th>26–50 Beschäftigte</th> <th>51–100 Beschäftigte</th> <th>Über 100 Beschäftigte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reisebüro</td> <td>€ 0,00</td> </tr> </tbody> </table>		Bis 2 Beschäftigte	3–7 Beschäftigte	8–15 Beschäftigte	16–25 Beschäftigte	26–50 Beschäftigte	51–100 Beschäftigte	Über 100 Beschäftigte	Reisebüro	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	
	Bis 2 Beschäftigte	3–7 Beschäftigte	8–15 Beschäftigte	16–25 Beschäftigte	26–50 Beschäftigte	51–100 Beschäftigte	Über 100 Beschäftigte												
Reisebüro	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00												
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.																	
		Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedsschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten.																	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in und am 31. 12. 2020 außer Kraft.																	
605	Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe – Beschluss FGT 26. 9. 2019	1. Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> a) Schausteller € 110,00 b) Freizeitparks und Tierparks € 150,00 c) Theater, Varietés und Kabaretts € 150,00 d) Peepshows € 150,00 e) Schaubergwerke € 150,00 f) Veranstaltungszentren € 150,00 g) Zirkusse und Tierschauen € 150,00 h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 80,00 i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 80,00 j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) € 101,00 k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) € 78,00 l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) € 82,00 m) Kartenbüros sowie € 117,00 n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe € 150,00 																	
		2. Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeten Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>EUR</th> <th>%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Kindergeschäfte</td> <td>€ 0,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Schieß- und Spielgeschäfte</td> <td>€ 0,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)</td> <td>€ 0,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)</td> <td>€ 0,00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		EUR	%	1. Kindergeschäfte	€ 0,00		2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 0,00		3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 0,00		4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 0,00			
	EUR	%																	
1. Kindergeschäfte	€ 0,00																		
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 0,00																		
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 0,00																		
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 0,00																		
		3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen: <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Vorführraum 0 bis 100 Personen</td> <td>€ 0,00</td> </tr> <tr> <td>Vorführraum 101 bis 350 Personen</td> <td>€ 0,00</td> </tr> <tr> <td>Vorführraum 351 bis 500 Personen</td> <td>€ 0,00</td> </tr> <tr> <td>Vorführraum 501 bis 1.000 Personen</td> <td>€ 0,00</td> </tr> <tr> <td>Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen</td> <td>€ 0,00</td> </tr> <tr> <td>Vorführraum über 2.000 Personen</td> <td>€ 0,00</td> </tr> </tbody> </table>	Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 0,00	Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 0,00	Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 0,00	Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	€ 0,00	Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	€ 0,00	Vorführraum über 2.000 Personen	€ 0,00					
Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 0,00																		
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 0,00																		
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 0,00																		
Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	€ 0,00																		
Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	€ 0,00																		
Vorführraum über 2.000 Personen	€ 0,00																		
		4. Der Brutto-Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): + 0,00‰																	
		5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: € 80,00																	
		Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen einer Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifisch höhere Betrag nur einmal zu entrichten.																	
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedsschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 39,00 zu entrichten.																	
		Keine Staffelung nach der Rechtsform.																	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.																	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
606	Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe – Beschluss FGT 16. 9. 2019	<p>1. Pro zum 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen¹:</p> <p>Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommissäre/Wettvermittler € 65,00</p> <p>Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) € 65,00</p> <p>Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form..... € 65,00</p> <p>Gruppe 4: Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz € 65,00</p> <p>Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze € 65,00</p> <p>Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten € 65,00</p> <p>Gruppe 7: € 65,00</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fremdenführer – Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) – Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) – Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) – Figurstudios – Gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash – Gewerblicher Sportbetrieb – Bahnengolf – Gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz – Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen – Pferde- und Reittrainer, Reitschulen – Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen – Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art – Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) – Segelschulen – Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation – Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler – Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler – Durchführung von Veranstaltungen – Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen – Organisation und Durchführung von Führungen – Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe – Tanzschulen – Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen – Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) – Wettterminals (Wettannahmeautomaten) – Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) – Solarien und – alle sonstigen Berufszweige <p>2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag</p> <ul style="list-style-type: none"> – je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) € 0,00 – je Glücksspielapparat..... € 0,00 – je Unterhaltungsspielapparat..... € 0,00 <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen einer Fachgruppe an, so ist der berufszweig-spezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 32,50 zu entrichten.</p> <p>Der Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
	¹ Punkt VI. Z 6 Anhang 1 zur Fachorganisationsordnung		

Information und Consulting

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
701	Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement – Beschluss FGT 11. 9. 2019	<p>Pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche:</p> <p>a) „Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste“ € 150,00 b) „Entrümpler“ € 200,00 c) „Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung“ € 200,00 sowie d) alle sonstigen Berufsbranche € 200,00</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsbranchen der Fachgruppe an, so ist der Berufsbranchenspezifische höhere Betrag nur einmal zu entrichten. Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten 100%.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
702	Fachgruppe Finanzdienstleister – Beschluss FGT 23. 9. 2019	<p>Pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von € 294,00 je Zugehörigkeit zu folgenden Berufsbranchen:</p> <p>a) Auskunftgebern, b) Bausparvermittler, c) Finanzdienstleistungsassistenten, d) Gewerbliche Vermögensberater ohne Lebensversicherung und Unfallversicherung, e) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung – Agent, f) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung – Makler, g) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung – Versicherungsvermittler, h) Leasingunternehmer, i) Pfandleiher, j) Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern, k) Versteigerer von beweglichen Sachen, l) Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, m) Zahlungsdienstleister, n) Wertpapiervermittler sowie o) sonstige Finanzdienstleister.</p> <p>Mindestbeitrag € 294,00.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsbranchen der Fachgruppe an, so ist der berufsbranchenspezifische Betrag nur einmal zu entrichten. Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte 100%.</p> <p>Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft so ist eine Grundumlage in Höhe von € 147,00 zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
703	Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation – Beschluss FGT 3. 10. 2019	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag in Höhe von € 101,74.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 50,87 zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
704	Fachgruppe der Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT) – Beschluss FGT 8. 10. 2019	<p>Fester Betrag je Mitglied € 145,00</p> <p>Ruht (Ruhen) der gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 72,50 zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
705	Fachgruppe Ingenieurbüros – Beschluss FGT 30. 9. 2019	Fester Betrag pro Mitgliedschaft in der Fachgruppe Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte 100%. Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft so ist eine Grundumlage in Höhe von € 115,00 zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	€ 230,00
706	Fachgruppe Druck – Beschluss FGT 17. 5. 2019	Pro Mitglied ein fester Betrag a) für den Berufszweig Schreibbüros..... b) für die übrigen Berufszweige und einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme SV-Beitragssumme € 0–€ 4.000.000 SV-Beitragssumme Ab € 4.000.000 a) für den Berufszweig Schreibbüros b) für die übrigen Berufszweige Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in 2 oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten. Keine Staffelung nach der Rechtsform. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 60,00 zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	€ 120,00 € 120,00
707	Fachgruppe Immobilien- und Vermögens-treuhänder – Beschluss FGT 1. 10. 2019	Pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von € 190,00 für die Berufszweige a) Immobilientreuhänder b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler) c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwalter) d) Bauträger (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger) e) Inkassoinstitute f) alle übrigen Berufszweige. Mindestbeitrag Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten. Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte 100%. Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft so ist eine Grundumlage in Höhe von € 95,00 zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	€ 190,00. € 0,00.
708	Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft – Beschluss FGT 18. 9. 2019	Pro Mitglied ein Fixbetrag in Höhe von € 210,00 sowie pro zum Stichtag 31. 12. 2019 gemeldetem weiteren Betriebsstättenstandort ein Fixbetrag in Höhe von € 210,00. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 105,00 zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2020	EUR / %
709	Fachgruppe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten – Beschluss FGT 24. 9. 2019	<p>Fester Betrag für die erste Berechtigung: € 285,00</p> <p>Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte 100%.</p> <p>Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK jährlich geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme, gestaffelt nach Klassen (siehe nachfolgende Liste) € 0,00.</p> <p>Zuschlag in Form eines festen Betrages pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat € 0,00.</p> <p>Klasse.....SV-BEITRAG bis</p> <p>1.....0,00</p> <p>2.....1.500,00</p> <p>3.....3.500,00</p> <p>4.....7.000,00</p> <p>5.....14.000,00</p> <p>6.....21.000,00</p> <p>7.....29.000,00</p> <p>8.....36.000,00</p> <p>9.....50.000,00</p> <p>10.....70.000,00</p> <p>11.....90.000,00</p> <p>12.....120.000,00</p> <p>13.....160.000,00</p> <p>14.....210.000,00</p> <p>15.....290.000,00</p> <p>16.....450.000,00</p> <p>17.....650.000,00</p> <p>18.....1.000.000,00</p> <p>19.....Über 1.000.000,00</p> <p>Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft so ist eine Grundumlage in Höhe von € 142,50 zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.</p>	
710	Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 9. 10. 2019	<p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen: 3,0‰</p> <p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen: 0,5‰</p> <p>Mindestbetrag: € 400,00</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 100,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft.</p>	